



**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

75. Sitzung (nicht öffentlich)

27. Oktober 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4200
Vorlagen 12/2897, 12/2898

Der Ausschuß tritt in die Einzelberatung der ihn tangierenden Kapitel des Einzelplans 15 - Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport - ein und behandelt die Kapitel 15 030, 15 031, 15 110, 15 120, 15 041 und 15 330.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

2 **Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4320

Der Ausschuß nimmt Berichte der Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport und der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit entgegen (Diskussionsprotokoll Seite 18) und kommt nach kurzer Verfahrensdiskussion überein, sich an der vom federführenden Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform durchzuführenden Anhörung zu beteiligen, wobei die CDU-Fraktion den für die Anhörung in Aussicht genommenen Termin 1. bis 3. Dezember als im Beratungsverfahren zu früh kritisiert. Ob die Beteiligung an der Anhörung im Rahmen einer Pflichtsitzung erfolgt, wird in einer der nächsten Sitzungen entschieden.

3 **Aktuelle Viertelstunde**

Auf Antrag der CDU-Fraktion befaßt sich der Ausschuß mit dem Thema "Pressebericht über einen Ausbruch aus dem besonders gesicherten Bereich der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau ('Rheinische Post' vom 13. Oktober 1999)".

(Diskussionsprotokoll Seite 20)

4 **Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AG-TPG)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4308

Der Ausschuß nimmt die in der Beschlußempfehlung Drucksache 12/4395 ab Seite 7 abgedruckten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an und stimmt dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieser Änderungsanträge mit dem gleichen Stimmenverhältnis zu.

(Diskussionsprotokoll Seite 24)

2 Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz - 2. ModernG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/4320

Vorsitzender Bodo Champignon teilt einleitend mit, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform federführend überwiesen worden. Die Zuständigkeit des AGS betreffen die Artikel 17 bis 24, die das MASSKS tangierten, sowie die Artikel 8 und 35, die in den Kompetenzbereich des MFJFG fielen.

Ministerin Ilse Brusis trägt vor:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 14. September den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen gebilligt und beschlossen, den Gesetzentwurf beim Landtag einzubringen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet im wesentlichen folgende Schwerpunkte.

Erstens: die Reform der staatlichen Verwaltung, die auf der Ebene der oberen und mittleren Landesbehörden wesentlich gestrafft werden soll. Kernstück der Neuorganisation der staatlichen Behörden sind die fünf Staatlichen Regionaldirektionen mit Sitz in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Sie sollen nicht nur die Funktion der heutigen Bezirksregierungen übernehmen, sondern auch die Aufgaben der Versorgungs-, der Berg- und der Agrarordnungsverwaltung. Auch das Geologische Landesamt, das Landesversicherungsamt und das Landesamt für Ausbildungsförderung sollen in die Staatlichen Regionaldirektionen integriert werden. Dabei werden die Staatlichen Regionaldirektionen nicht nur Mittelbehörden mit regionalem Wirkungskreis sein, sondern auch dort, wo es im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung sinnvoll ist, Zuständigkeiten für das gesamte Land erhalten - Vorortzuständigkeit.

Die Aufgaben des Landesversorgungsamtes und der Versorgungsämter sollen zum Beispiel einschließlich der Aufsicht über die Landesstelle Unna-Massen der Staatlichen Regionaldirektion Münster zugeordnet werden, die diese Ämter zunächst als Außenstellen führen wird.

Zweitens: Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist unser Angebot an die Kreise und kreisfreien Städte des Ruhrgebietes, eine Agentur Ruhr zu schaffen, die den weiteren Strukturwandel des Ruhrgebiets unterstützen soll. Sie soll unter anderem den Emscher Landschaftspark und das Netzwerk Industriekultur weiterentwickeln, die Sicherung der Verbandsgrünflächen des bisherigen Kommunalverbandes Ruhrgebiet übernehmen und regional bedeutsame Projekte der Kultur-, Struktur- und Beschäftigungspolitik sowie Konzepte für das regionale Verkehrsmanagement im Ruhrgebiet entwickeln und durchführen.

Drittens: Schließlich sollen mit dem 2. Modernisierungsgesetz landesweit die Kreise und Gemeinden durch die Verlagerung von Aufgaben, die zur Zeit die staatliche Verwaltung oder die beiden Landschaftsverbände wahrnehmen, gestärkt werden. Im sozialen Bereich wird dieses Ziel durch eine Übertragung von bisher durch die Landschaftsverbände wahrgenommenen Aufgaben erreicht. Dies sind im wesentlichen die Hilfe zur Pflege, das Pflegewohngeld, die Heimaufsicht über Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder die Blindenhilfe.

Insgesamt werden Zuständigkeiten mit einem Volumen von rund 2,155 Milliarden DM auf die örtliche Ebene delegiert. Im Detail ergeben sich diese Aufgabenverlagerungen im sozialen Bereich aus den Artikeln 17 bis 24 des Gesetzentwurfs.

Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Birgit Fischer referiert:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auswirkungen des 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetzes auf den Geschäftsbereich des MFJFG ergeben sich im wesentlichen aus Artikel 1 - Gesetz zur Eingliederung von Landesoberbehörden und Unteren Landesbehörden in die Staatlichen Regionaldirektionen -, Artikel 8 - Änderung des Landesorganisationsgesetzes - sowie Artikel 35 - Änderung des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege.

Zu Artikel 1 § 4 in Verbindung mit Artikel 8: Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung soll unter anderem das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Essen als Landesoberbehörde aufgelöst und organisationsrechtlich in die Staatliche Regionaldirektion Düsseldorf eingegliedert werden. Das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird nach den derzeitigen Planungen dabei eine eigene Abteilung in der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf bilden. Der Sitz der Dienststelle in Essen bleibt erhalten.

Durch die Bildung einer eigenen Abteilung innerhalb der Staatlichen Regionaldirektion Düsseldorf ist gewährleistet, daß der hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Sozialversicherungsträger und deren sozialpolitischer Aufgabenstellung auch zukünftig hinreichend Rechnung getragen wird.

Weiterhin wird durch Artikel 8 Nummer 4 das Landesorganisationsgesetz um die neue Landesoberbehörde "Die/Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug" ergänzt. Durch § 31 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juli 1999 ist die Landesoberbehörde "Die/Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug" errichtet worden. Dementsprechend war der Katalog der Landesoberbehörden im Landesorganisationsgesetz zu ergänzen.

Zu Artikel 1 § 5 in Verbindung mit Artikel 8 Nummern 4 und 7: Die dem Landesversorgungsamt und den Versorgungsämtern durch Gesetz und Rechtsverordnungen übertragenen Aufgaben werden auf die Staatliche Regionaldirektion Münster übertragen. Das Landesversorgungsamt und die Versorgungsämter werden aufgelöst. Betroffen hiervon ist für den Geschäftsbereich des MFJFG die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie die Ärzte- und Pharmazeutenprüfung. Damit korrespondierend ist in Artikel 8 Nummer 4 die Auflösung des Landesversorgungsamtes als Landesoberbehörde und in Artikel 8 Nummer 7 die Auflösung der Versorgungsämter als Untere Landesbehörde geregelt. Die Aufgaben der Versorgungsverwaltung meines Hauses sollen zukünftig gebündelt mit denen des MASSKS in

einer gemeinsamen Abteilung der Staatlichen Regionaldirektion Münster wahrgenommen werden.

Die für die Versorgungsverwaltung geplanten Änderungen hängen jedoch von der Lockerung bundesrechtlicher Vorgaben ab. Auf Initiative des Bundesrates ist deshalb der Entwurf eines Zweiten Zuständigkeitslockerungsgesetzes am 23. März 1999 in den Bundestag eingebracht worden, der in Artikel 33 die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vorsieht.

Artikel 8 Nummer 7 enthält eine weitere Folgeänderung aus der Verabschiedung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 15. Juli 1999. Nach der Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes besteht die Möglichkeit, die Direktoren der Kommunalverbände als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde im Wege der Organleihe in Anspruch zu nehmen. Da auch nach der Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes die Landschaftsverbände bzw. zukünftig Kommunalverbände weiterhin Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen bleiben, war der Katalog der Unteren Landesbehörden - § 9 des Landesorganisationsgesetzes - insoweit zu ergänzen.

Zu Artikel 35: Hierdurch erfolgt eine Konzentration von Aufgaben im Bereich des Altenpflegegesetzes auf eine Fachbehörde. Bisher sind fünf Bezirksregierungen in ihren Bezirken für folgende Fragen zuständig: staatliche Anerkennung der Fachseminare, Erlaubniserteilung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Altenpfleger" nach abgeschlossener Ausbildung, Ordnungswidrigkeiten, Bestellung des Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses, Verkürzung der Ausbildungsdauer bei vorliegenden individuellen Voraussetzungen und Förderung der Betriebskosten der Fachseminare.

Aus fachlichen und inhaltlichen Gründen sowie im Blick auf den Aufgabenumfang ist eine Konzentration dieser Aufgaben zwingend erforderlich. Die Zusammenführung der Aufgaben soll bei der Staatlichen Regionaldirektion Detmold erfolgen.

Weitere unmittelbare Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des MFJFG ergeben sich aus dem 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz nicht.

Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite II.

3 Aktuelle Viertelstunde (auf Antrag der CDU-Fraktion)

Thema: Pressebericht über einen Ausbruch aus dem besonders gesicherten Bereich der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau ("Rheinische Post" vom 13. Oktober 1999)

Ministerin Birgit Fischer nimmt dazu wie folgt Stellung:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Am 11. Oktober 1999 ist ein Patient aus den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Haus 29, Station 29.2 - hochgesicherter Bereich -